

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland**

**zur Nutzung von Nebenwohnungen und zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in
besonderen öffentlichen Bereichen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2
Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)
wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet. Dabei sind die Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und, wo immer möglich, ein Mindestabstand 1,5 m einzuhalten. Dies gilt auch in Wohnungen, auf Privatgrundstücken und in privaten Einrichtungen.

2. Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sind weiterhin gestattet.

Die Durchführung von Sitzungen der staatlichen und kommunalen Gremien (Sitzungen der Stadt- und Gemeindevertretungen, der Kreistage sowie der Amtsausschüsse und der Verbandsversammlungen kommunaler Zweckverbände) ist unter Beachtung der entsprechenden Hinweise des Robert-Koch-Institutes und der Hygienestandards gestattet. Sitzungen sind nach den ergänzenden Hinweisen des Innenministeriums zum kommunalen Sitzungsdienst vom 23.03.2020 auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Für diese Sitzungen gelten keine räumlichen Zutrittsbeschränkungen, sodass sie bei Bedarf auch unter anderem in Sporthallen, Räumen in Schulen sowie in Räumlichkeiten in Gaststätten durchgeführt werden können. Speisen oder Getränke dürfen nicht serviert werden. Die Öffentlichkeit kann so weit reduziert werden, dass der in Ziffer 1 genannte Mindestabstand von allen Personen untereinander gewahrt werden kann. Sofern eine Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht zu erwarten ist, weil z. B. Vertreter erkrankt, nicht erreichbar oder von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind oder zu erwarten ist, dass sie aufgrund des hohen Infektionsrisikos an der Sitzung nicht teilnehmen werden, oder wenn keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen, kann dies nach Maßgabe der ergänzenden Hinweise des Innenministeriums zum kommunalen Sitzungsdienst vom 23.03.2020 eine Grundlage für die Inanspruchnahme des Eilentscheidungsrechts darstellen.

3. Aufenthalt im Nahverkehr und an der Arbeitsstätte

Die Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr und der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte sind weiterhin gestattet.

4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen. Die in meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 unter Ziffer 10 aufgezählten Einrichtungen werden

insoweit ergänzt. (Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV2, Amtsblatt 18/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt).

5. Aufenthalt in Nebenwohnungen

Die Anreise in den Kreis Nordfriesland zur Nutzung einer im Kreis gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist untersagt, wenn diese aus touristischem Anlass im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 17. März 2020 erfolgt. Dies gilt auch für die Anreise für einen Aufenthalt, der zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Inanspruchnahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation erfolgt.

Ausgenommen von der Untersagung sind Personen, die mit Erstwohnsitz im Kreis Nordfriesland gemeldet sind.

Keine touristische Nutzung im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 17. März 2020 liegt insbesondere vor, wenn

- die Nebenwohnung aus zwingenden gesundheitlichen, beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
- Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,
- eine zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen Familienangehörigen in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,
- eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorzunehmen ist, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, oder
- zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung vorzunehmen sind. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.

Aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung von der Untersagung beim Kreis Nordfriesland schriftlich (Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum) oder per E-Mail (team-recht@nordfriesland.de) unter Darlegung der besonderen Gründe beantragt werden.

6. Bestandsschutz

Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung in ihrer Nebenwohnung aufhalten, sind nicht zur Rückkehr an ihren Erstwohnsitz verpflichtet. Erfolgt dennoch eine Abreise, gelten für die Wiederanreise die Vorgaben von Ziffer 5 dieser Verfügung.

7. Gesonderte Regelungen für Inseln und Halligen mit Ausnahme von Nordstrand bleiben unberührt.

8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

9. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1, 4 und 5 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Es wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020 verwiesen.

Die Ausbreitung des neuartigen Virus ist weiterhin sehr dynamisch. Nach der Statistik des RKI (Stand 23.03.2020, 0 h) hat sich die Zahl der Neuinfektionen im Vergleich zum Vortag um 4.062 erhöht und beläuft sich nunmehr auf 22.672 Fälle.

Zudem legen die Berichte aus Italien nahe, dass die Erkrankung in vielen Fällen doch schwerwiegender verlaufen könnte als bisher erwartet.

Außerdem gibt es Berichte über sogenannte „Corona-Partys“, bei denen sich Personen auf öffentlichen Plätzen treffen und zusammen feiern. Derartige Veranstaltungen bergen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, weil zahlreiche Personen zusammenkommen, die sonst keine engen Kontakte pflegen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Teilnehmerzahl daher auf 2 Personen beschränkt. Angehörige des eigenen Haushaltes sind hiervon ausgenommen, weil sie ohnehin einen engen Kontakt zueinander pflegen.

Hinsichtlich Ziffer 5 wird auf die Begründung meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, Amtsblatt Nr. 21/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt, verwiesen. Die Neuregelung gleicht die in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen aneinander an und schafft Rechtssicherheit. Sie scheint geeignet, den Zustrom neu anreisender Zweitwohnungsbesitzer zu begrenzen. Dies ist erforderlich, damit die beschränkten medizinischen Kapazitäten an der Westküste auch im Falle weiterer Corona-Erkrankungen ausreichen.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, dem 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 23.03.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat